Tarifvereinbarung Nr. 3213

Zwischen

dem Arbeitgeberverband Deutscher Eisenbahnen e.V., Volksgartenstraße 54a, 50677 Köln,

und

der Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG), Weilburger Straße 24, 60326 Frankfurt am Main,

ist für den Bereich der

Eisenbahn der Regionalverkehr Münsterland GmbH (RLG), Münster,

vereinbart:

Präambel

Die Tarifvertragsparteien haben zum 1. Januar 2018 jeweils eine weitere (5.) Entgeltstufe (nach 16-jähriger Beschäftigungszeit) eingeführt.

Insoweit besteht zwischen den Tarifvertragsparteien darüber Einvernehmen, dass sich bei denjenigen Arbeitnehmern, die zum 1. Januar 2018 oder zu einem späteren Zeitpunkt einen Stufensprung in die neu eingeführte Stufe (nach 16-jähriger Beschäftigungszeit) vollziehen, die zum Zeitpunkt dieses Stufensprungs nach der Tarifvereinbarung über die Absicherung der Einkommen und Arbeitsbedingungen (Sicherungs-TV) vom 19.03.2009 ggf. zustehenden Besitzstände um die erreichten Zuwächse aus der Stufensteigerung reduzieren (Abschmelzung der Besitzstände). Der Zuwachs aus der Stufensteigerung ist die Differenz zwischen dem zum Zeitpunkt des Stufensprungs geltenden Tabellengelt in der jeweiligen höchsten Entgeltstufe und dem Tabellengelt der Entgeltstufe, in der sich der Mitarbeiter unmittelbar vor dem Stufensprung befand.

Zwischen den Tarifvertragsparteien besteht ferner darüber Einvernehmen, dass in Fällen, in denen keine ausreichenden Besitzstände vorhanden sind, der Zuwachs aus der Stufensteigerung „gedeckelt" wird, um unvertretbar hohe Zuwächse zu vermeiden.

Diese Tarifvereinbarung regelt die Einzelheiten.

§ 1
Abschmelzung Besitzstände

Sofern der Mitarbeiter zum Zeitpunkt des Stufensprungs in die höchste Entgeltstufe (nach 16-jähriger Beschäftigungszeit) eine persönliche monatliche Zulage nach § 3 Abs. 6 Sicherungs-TV erhält, entfällt bzw. vermindert sich diese persönliche monatliche Zulage mit Erreichen des Anspruchs auf die höchste Entgeltstufe um den erreichten Zuwachs aus der Stufensteigerung.

§ 2
Vermeidung unvertretbar hoher Zuwächse

Soweit der Zuwachs aus der Stufensteigerung in die höchste Entgeltstufe (nach 16-jähriger Beschäftigungszeit) nicht vollständig gem. § 1 bei den Besitzständen abgeschmolzen werden kann, wird dieser Zuwachs auf maximal 50,00 EURO monatlich begrenzt („Deckelung"). Jeweils nach Ablauf von zwölf weiteren Monaten nach der Stufensteigerung erhöht sich der Betrag solange und soweit, bis das volle Monatstabellenentgelt der höchsten Entgeltstufe erreicht ist, jeweils maximal aber um monatlich 50,00 Euro (Heranführungsphase). Allgemeine Entgelterhöhungen innerhalb der Heranführungsphase (Zuwachs durch die allgemeine Entgelterhöhung in der höchsten Entgeltstufe; kaufmännisch auf- bzw. abgerundet auf volle EURO) werden in voller Höhe gewährt, maximal jedoch bis zum Erreichen des vollen Monatstabellenentgelts.

Beispiel:

Der Mitarbeiter in der T 4, vergütet nach dem Grundmodell, vollzieht zum 1.7.2018 einen Stufensprung von der Stufe 4 (nach 12-jähriger Beschäftigungszeit; Tabellenentgelt: 2.971 €) in die Stufe 5 (nach 16-jähriger Beschäftigungszeit; Tabellenentgelt: 3.077 €). Besitzstände, die abgeschmolzen werden könnten, sind nicht vorhanden. Der Zuwachs aus der Stufensteigerung würde monatlich 106 € betragen. Da der Zuwachs auf 50 € monatlich begrenzt ist, beträgt die individuelle Tabellenvergütung ab dem 1.7.2018 monatlich 3.021 € (= 2.971 € zzgl. 50 €). Da allgemeine Entgelterhöhungen (zum 1.1.2019: 1,3 %) innerhalb der Heranführungsphase in voller Höhe gewährt werden, beträgt ab dem 1.1.2019 das Tabellenentgelt 3.061 € (= 3.021 € + 1,3 % von 3.077 €; auf volle € kaufmännisch auf- bzw. abgerundet). Zum 1.7.2019 erhöht sich das individuelle Tabellenentgelt um weitere 50 € auf dann monatlich 3.111 €. Zum vollen Tabellenentgelt der Stufe 5 (ab dem 1.1.2019: 3.117 €) verbleibt eine Differenz von monatlich 6 €. Der nächste Heranführungsschritt vollzieht sich zum 1.7.2020.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Tarifvereinbarung tritt zum 1. Januar 2018 in Kraft. Die Bestimmungen der Sicherungs-TV vom 19.03.2009 bleiben im Übrigen unberührt.

Lippstadt, den 7. August 2017

Arbeitgeberverband Deutscher Eisenbahnen	Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Der Vorsitzende des Vorstands	Bundesvorstand
(Puderbach)	(Rusch-Ziemba)
	(Reyer)